



WLV-Landwirtschaftlicher Ortsverband Lüdinghausen
Brochtrup 26 59348 Lüdinghausen

Herrn Bürgermeister
Richard Borgmann
Borg 2

59348 Lüdinghausen

**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Ortsverband Lüdinghausen**

59348 Lüdinghausen
Brochtrup 26

Telefon: 02591/792650
Telefax: 02591/792651

Lüdinghausen, 07.09.2012

Vorsitzender **Herr Berthold Schulze Meinhövel**

Satzungsentwurf zur Kostenbeteiligung von Anliegern an den Wegeausbaumaßnahmen im Außenbereich

Sehr geehrter Herr Borgmann,

am Dienstag, dem 28. August 2012, fand unsere Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Satzungsentwurfes zur Kostenbeteiligung von Anliegern an Wegebau-
maßnahmen im Außenbereich statt.

Wir möchten uns an dieser Stelle nochmals bei Ihnen und Herrn Gantefort für die detaillierte Vorstellung des Entwurfes und die sachlichen Stellungnahmen zu den zahlreichen Fragen unserer Mitglieder bedanken.

Im Verlauf der Versammlung wurde allerdings deutlich, dass der bisherige Satzungsentwurf zu einigen Fragen nur unzureichende oder gar keine Antworten gibt.

Die landwirtschaftlichen Ortsverbände Lüdinghausen und Seppenrade möchten Sie daher bitten, folgende Sachverhalte in die Satzung aufzunehmen bzw. zu ändern:

1.Reduzierung der Anliegerbeiträge bei Mehrfacherschließung für alle in § 6 aufgeführten Nutzungsarten.

Der erste Ausbau einer Straße, der die o. g. Grundstücke erschließt, wird mit 100 % der laut Satzung ermittelten Kosten abgerechnet. Beim Ausbau aller weiteren Straßen, die das gleiche Grundstück erschließen, sind dem Eigentümer 50 % der Kostenanteile anzurechnen.

2.Definition von selbständigen und unselbständigen Stichwegen zur Heranziehung von Hinteranliegerbeiträgen.

- a. Alle klassifizierten Wege, die neben landwirtschaftlichen Nutzflächen auch Häuser, Hofstellen und Gewerbebetriebe erschließen, sind selbständig. Ihre Anlieger zahlen für den Ausbau ihres Stichweges und nicht für den Ausbau des Hauptweges.

- b. Alle Wege, die ausschließlich Feldblöcke und landwirtschaftliche Nutzflächen erschließen aber keine Häuser, Hofstellen oder Gewerbebetriebe, sind unselbständig. Das Heranziehen dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Anliegerbeteiligung reduziert die Kosten der Anlieger eines Hauptweges und ist auch für die Eigentümer dieser Flächen vorteilsgerecht.
- c. Alle Privatwege, die einzelne Häuser, Hofstellen oder Gewerbebetriebe erschließen, sind unselbständig.

3. Begrenzung der Kostenbelastung.

Die Kosten einer Anliegerbeteiligung dürfen für die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke den in § 1 des Satzungsentwurfes genannten wirtschaftlichen Vorteil des Ausbaus nicht übersteigen.

Daher ist die Kostenbelastung der Anlieger auf einen maximalen Betrag von 10.000 Euro zu begrenzen.

Eine freiwillige Kostenbeteiligung durch Vertragsgestaltung sollte Vorrang vor Anwendung der Satzung haben. Erst wenn es zu keiner Einigung kommt, werden die Kosten laut Satzung aufgeteilt.

Durch die Aufnahme dieser Änderungen können bisher ungeklärte Fakten im Zusammenhang mit der Anliegerbeteiligung in der Satzung geklärt werden.

Daher bitten wir um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Mit freundlichen Grüßen

OV Lüdinghausen
Berthold Schulze Meinhövel

OV Seppenrade
Antonius Vormann